

## **3204 E – 270 SB**

Amtsgericht Dinslaken

Das Präsidium

Aufgrund der Beendigung des Dienstleistungsauftrages von Richterin Günther zum 31.05.2018 wird die richterliche Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 mit Wirkung ab dem 01.06.2018 wie folgt geändert:

1.)

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche, soweit sie gegen Richter am Amtsgericht Hubert gerichtet sind, ist zuständig Richterin am Amtsgericht Meinen.

2.)

Im Übrigen wird das ehemalige Dezernat der Richterin Günther vorübergehend im Rahmen der Vertretung weitergeführt.

3.)

Die Vertretung wird hierbei wie folgt geregelt:

| <b>Richter</b>                     | <b>1. Vertreter</b> | <b>2. Vertreter</b> |
|------------------------------------|---------------------|---------------------|
| <b>Hubert</b>                      | Dr. Vossenkämper    | Schleif             |
| <b>Meinen</b>                      | Dr. Vossenkämper    | Otte                |
| <b>Schleif</b>                     | Mair                | Hubert              |
| <b>Dr. Vossenkämper</b>            | Kreinberg-Wagener   | Otte                |
| <b>Kreinberg-Wagener</b>           | Meinen              | Dr. Vossenkämper    |
| <b>Otte</b>                        | Altmeyer            | Mair                |
| <b>ehemaliges Dezernat Günther</b> | Hubert              | Meinen              |
| <b>Altmeyer</b>                    | Otte                | Kreinberg-Wagener   |
| <b>Mair</b>                        | Schleif             | Altmeyer            |

Ist auch der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Richter/Richterinnen in der Reihenfolge die dem Dienstalalter entspricht, Meinen, Hubert, Schleif, Dr. Vossenkämper, Kreinberg-Wagener, Otte, Altmeyer, Mair, beginnend mit demjenigen/derjenigen, der/die dem zu vertretenden Richter/der zu vertretenden Richterin als Nächster/ Nächste folgt. Nach Mair beginnt die Reihenfolge wieder bei Meinen.

Ein Richter/eine Richterin ist während einer Dezernatsvertretung zur Vermeidung einer Doppelvertretung an einer weiteren Vertretung gehindert. Die Vertretung übernimmt der/die nachfolgende Richter/Richterin. Bei mehreren gleichzeitigen Vertretungsfällen geht die Erst- und Zweitvertretung der Vertretung nach der Liste vor. Mehrfachvertretungen finden ausnahmsweise dann statt, wenn jeder dienstfähige Richter/jede dienstfähige Richterin während der vertretungsbedürftigen Zeit eine Vertretung wahrnimmt.

In den Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung nach den Landesgesetzen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FamfG) nebst Folgeanträgen (Zwangsbehandlung/freiheitsentziehende Maßnahmen), für Betroffene, deren Namen mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt, wird die Vertretung im Rahmen einer Sondervertretung an nachstehenden Tagen durchgeführt durch:

| <b>Datum</b> | <b>Richter/in</b> |
|--------------|-------------------|
| 05.06.2018   | Schleif           |
| 07.06.2018   | Kreinberg-Wagener |
| 08.06.2018   | Meinen            |
| 12.06.2018   | Otte              |
| 14.06.2018   | Kreinberg-Wagener |

Im Falle der Verhinderung des Sondervertreters/der Sondervertreterin greift die allgemeine Vertretungsregelung.

Das Präsidium des Amtsgerichts, 30.05.2018

Hubert  
Richter am Amtsgericht  
als ständiger Vertreter des Direktors

Meinen  
Richterin am Amtsgericht

Schleif  
Richter am Amtsgericht

Dr. Vossenkämper  
Richter am Amtsgericht

Otte  
Richter am Amtsgericht